

Anlage zum Berliner Rahmenvertrag gemäß Beschluss 02/2017: Regelungen und Empfehlungen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch.

I. Zielgruppe:

Diese Anlage gilt für Menschen mit Behinderungen in betreuten Wohnangeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher und /oder mehrfacher Behinderung.

II. Konzeption:

Die Träger von betreuten Wohnangeboten für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung entwickeln im Zuge der vereinbarten Qualitätsentwicklung Standards und Verfahren zur Prävention sexualisierter Gewalt und legen verbindliche Interventionen für den Verdachtsfall und für den Fall von Missbrauch fest.

Sie beschreiben dafür in ihren Konzeptionen präventive Ansätze und Strategien ebenso wie verbindliche, konkrete Handlungsanweisungen und Handlungsschritte. Dazu erstellen sie ein Schutzkonzept. Darin beinhaltet sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten:

- 1. Verhaltenscodex** in Form von Regeln und Handlungsgrundsätze innerhalb der Einrichtung
- 2. Sexualpädagogische Begleitung** der Leistungsberechtigten durch die barrierefreie Bereitstellung und Vermittlung von Informationen
- 3. Qualifizierung der Mitarbeiter** im Umgang mit sexualisierter Gewalt
- 4. Themenspezifische Fortbildungen** für Leistungsberechtigte und Mitarbeitende
- 5. Interventionskonzept** mit konkreten Verfahren und Abläufen bei Verdacht auf und im Fall von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und bei Missbrauchsfällen
- 6. Hinzuziehung** interner/externer **Beratung bei Verdacht und im Missbrauchsfall**
- 7. Evaluationen** zur Identifizierung von Schutzlücken

III. Erläuterungen zu II. Punkte 1 - 7

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt: Die Bedeutung von sexualisierter Gewalt ist weitläufig und in ihren Erscheinungsformen und Ausprägungen vielfältig. Sexualisierte Gewalt meint insbesondere die Missachtung der Intimsphäre durch Bemerkungen, Belästigungen, Übergriffe, Missbrauch etc. Von einer abschließenden Definition wird vorliegend abgesehen.

zu 1: Ein Verhaltenscodex meint die Erstellung und Vermittlung von Regeln und Handlungsgrundsätzen innerhalb der Einrichtungen insbesondere bezogen auf den Umgang mit Nähe und Distanz, Respekt und Wertschätzung sowie die Achtung des Selbstbestimmungsrechts und der Intimsphäre.

zu 2: Sexualpädagogische Begleitung des Leistungsberechtigten im Umgang mit sexualisierter Gewalt meint u.a. die Aufklärung durch die Bereitstellung von barrierefreiem Informationsmaterial und die Vermittlung von Informationen durch gendersensible Angebote und kompetente Kommunikationsangebote.

Dabei sollen u.a. folgende Themen behandelt werden: Sexualität und seine Bedeutung, Erkennen von sexualisierter Gewalt, Macht und Ohnmacht, Trauma, Nähe und Distanz, Selbstbehauptung und Empowerment. Barrierefrei sind Informationen dann, wenn sie in leichter Sprache, mit geeigneten Informationen, Symbolen, geeigneten Kommunikationsangeboten etc. zugänglich gemacht werden.

Im Zuge einer sexualpädagogischen Begleitung soll die **Beteiligung/ Partizipation** der Leistungsberechtigten durch eine aktive Einbindung gewährleistet werden. Dies kann in Einrichtungen, in denen die gemeinschaftliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist, z.B. durch die **gemeinsame** Erarbeitung von Leitbildern und Umgangsformen, die Einführung von Frauen- und Männerbeauftragte (die als Vertrauenspersonen fungieren) etc. geschehen.

zu 3: Die Qualifizierung der Mitarbeiter soll u.a. Schulungen zum Thema Gewalt und Missbrauch, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt, Nähe und Distanz, Macht und Ohnmacht, Täter und Opferrollen etc. enthalten.

zu 4: Leistungsberechtigte und Mitarbeitende erhalten in wiederkehrenden Abständen **themenspezifische Fortbildungen** u.a. zu den unter 2 und 3 aufgeführten Themen um bereits erschlossene Lernfelder aufzufrischen bzw. zu vertiefen.

zu 5: Ein Interventionskonzept erfordert die Einführung eines Verfahrens im Zuge dessen interne oder externe Ansprechpartner benannt werden, die Beschwerden bzw. Meldungen bearbeiten und dokumentieren, Vertrauenspersonen (Eltern, rechtliche Betreuer, die Einrichtungsleitung) informieren und die Anliegen bzw.

Vorfälle an entsprechende Opferhilfe- und Beratungsstellen bzw. andere schutzgebende Akteure weiterleiten.

zu 6: Für den Verdachts- und Missbrauchsfall wird **eine interne Beratungsmöglichkeit** geschaffen oder eine Vernetzung mit einer externen Beratungsstelle hergestellt, die die Betroffenen in Anspruch nehmen können (z.B. durch die Einstellung einer internen Missbrauchsbeauftragten oder einer externen Fachberatung). Eine externe Beratung sollte nicht projektgebunden, sondern an eine feste Institution gebunden sein und eine Schnittstelle zum Beschwerdemanagement aufweisen. Darüber hinaus sollte die Beratungsstelle Transparenz, Fachlichkeit und Opferschutz gewährleisten.

zu 7: Die umgesetzten Maßnahmen sollen **intern oder extern evaluiert** werden. Dies beinhaltet die Durchführung von Risikoanalysen und das Aufzeigen von möglichen Schutzlücken.

Annex: Die sexualpädagogische Begleitung von Leistungsberechtigten, die Qualifikation und Fortbildung von Mitarbeitern und Leistungsberechtigten, die Schaffung eines sexualpädagogischen Beschwerdemanagements und Beratungsangebots und die Evaluation der Maßnahmen setzt voraus, dass zusätzliches Personal - mit sexualpädagogischen Kenntnissen – vorgehalten wird und vorgehalten werden kann bzw. zu diesem Zweck externes Fachpersonal eingesetzt werden kann. Dies ist den Einrichtungen zu ermöglichen.